

Vertrag über die Kooperation und Zusammenarbeit der humanistischen und freidenkerischen Verbände in Berlin und Brandenburg

– Kooperationsvertrag –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung der Satzung des neu gegründeten „Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.“ (HVBB). Sie erfolgt vor allem durch die Organisation/Beförderung des Zusammenwachsens der Mitglieder des HVBB, ihrer sachbezogenen inhaltlichen Kooperation und gemeinsamen politischen Arbeit. Schwerpunkte bilden dabei die Interessenvertretung und die Entwicklung gemeinsamer Projekte bei Eigenverantwortung jedes HVBB-Mitgliedes.
2. Die Kooperation und Zusammenarbeit der Vertragspartner erfolgt auf der Basis gegenseitigen Vertrauens, einer ehrlichen Offenheit über die die Partner betreffenden Fragen sowie der Gleichberechtigung im Sinne der Satzung des HVBB.
3. Die Identität und Souveränität der Mitglieder des HVBB sind gewahrt.
4. Der HVBB wird von der Auflösung und Liquidation des in Konkurs gegangenen HVD-Landesverbandes Brandenburg in keiner Weise berührt. Er befindet sich nicht in der Rechtsnachfolge dieses Vereins.

§ 2 Politische Interessenvertretung

1. Die politische Interessenvertretung des HVBB und seiner Mitglieder auf Landesebene wird durch den Vorstand des HVBB realisiert. Er kann damit auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, beauftragen. Besonders werden die spezifischen Belange in den Bundesländern Berlin und Brandenburg solidarisch und kollegial behandelt und vertreten.
2. Verträge und Vereinbarungen, die Bedeutung für die Länder Berlin und Brandenburg haben, dürfen nur vom HVBB abgeschlossen werden.

3. Die Mitglieder, die nach § 5 regional wirken, bleiben in ihren Gesprächen, Verhandlungen und Vereinbarungen mit Verwaltungen, Behörden und Gremien der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Bundesland Brandenburg selbständig und souverän. Sollten sie den HVBB-Vorstand um Unterstützung bitten, so ist sie ihnen zu gewähren.

§ 3 Projekte des HVBB

1. Vorrangiges Anliegen des HVBB ist es, im Sinne der „Politischen Erklärung“ vom 20.3.99 gemeinsame Projekte und Vorhaben zu schaffen und zu betreiben. Vorhaben und Projekte, die durch den HVBB entwickelt und getragen werden, sind mit schon vorhandenen Projekten von Mitgliedern des HVBB abzustimmen.
2. Die Mitglieder des HVBB sind über HVBB-Projekte vor deren Beginn generell zu informieren. Sollte ein Mitglied Einspruch gegen ein Projekt erheben, da es nachweislich in seiner Region dasselbe oder ein ähnliches Projekt durchführt, so ist es nur auf der Basis einer Kooperation zwischen HVBB und HVBB-Mitgliedern zu schaffen.

§ 4 Fachverbände

1. Der HVBB unterstützt den Aufbau und die Tätigkeit der Jungen HumanistInnen auf Landesebene. In den Regionen bleibt dies den einzelnen Mitgliedern vorbehalten. Die Gründung von überregionalen Jugendwerken und Jugendverbänden im Bereich der Mitgliedschaft des HVBB bedarf der Zustimmung des Vorstandes des HVBB.
2. Die Bildung eines gemeinsamen Sozialwerkes und anderer Einrichtungen in Berlin und Brandenburg wird angestrebt.
3. Es wird das Vorhaben verfolgt, daß die Humanistische Akademie das Bildungswerk des HVBB für Berlin und Brandenburg wird.

§ 5 Regionale Interessensphären

1. Die zum Zeitpunkt der Gründung des HVBB existierenden Grenzen der Verantwortungs- und Arbeitsbereiche der Gründungsmitglieder bzw. ihre regionalen ökonomischen und politischen Interessen werden von allen respektiert.

2. Regional und einzelverbandlich übergreifende Zusammenarbeit – z.B. in Projekten, in der Bildungsarbeit und in der Fest- und Feierkultur – wird ausdrücklich gewünscht und gefördert.

§ 6 Bündnisse und Mitgliedschaften

1. Der HVBB wird Mitglied im HVD-Bundesverband.
2. Mitgliedschaften von HVBB-Mitgliedern in anderen Vereinigungen und Organisationen obliegen ausschließlich dem einzelnen Mitglied. Sie dürfen sich grundsätzlich nicht gegen die Satzung des HVBB richten.
3. Der HVBB kann in anderen Vereinen und Organisationen nur Mitglied werden, wenn der Hauptausschuß dem mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.
4. Schon am 20. März 1999 vorhandene Mitgliedschaften von Gründungsmitgliedern des HVBB bleiben in eigenständiger Verantwortung des Mitglieds bestehen und werden respektiert.
5. Internationale Mitgliedschaften werden über den HVD-Bundesverband realisiert.
6. Internationale Kontakte (z.B. zu Polen, den Niederlanden, nach Indien) gestalten die HVBB-Mitglieder eigenständig fort; sie werden im HVBB koordiniert. Neue Kontakte und Begegnungen können durch den HVBB in Abstimmung mit seinen Mitgliedern realisiert werden.

§ 7 Zeitschrift

1. Die gemeinsame Mitgliederzeitschrift im HVBB ist die Zeitschrift „dies-seits“. Es ist im einzelnen zu vereinbaren, wie die Regionalkörperschaften und deren Einzelmitglieder diese beziehen.
2. Jedes Mitglied im HVBB hat das Recht, weitere freigeistig-humanistische Zeitschriften für seine Mitgliedschaft zu beziehen.

§ 8 Zusammenarbeit im HVBB

1. Die Zusammenarbeit der Mitglieder im HVBB erfolgt in der Regel paritätisch und gemeinschaftlich. Streitfälle sind möglichst einvernehmlich durch annehmbare Kompromisse zu regeln und zu schlichten; Entscheidungen sind vor allem auf dem Wege der Konsensfindung – unter Berücksichtigung der Einzelinteressen der HVBB-Mitglieder – zu treffen.

2. Es wird angestrebt, die Organe und Gremien des HVBB paritätisch von natürlichen Personen aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg besetzt werden.

§ 9 Anschubfinanzierung

1. Um die Kosten für das erste Jahr des HVBB für Gerichts- und Notargebühren, Kontoeinrichtung, Briefbögen, Telefon, Kilometer-Pauschalen und allgemeine Sachmittel zu finanzieren, ist eine Anschubfinanzierung zwingend notwendig. Sie ersetzt nicht die Beitragsordnung. Die erforderlichen Finanzen werden durch die Gründungsmitglieder in Form eines einmaligen, verlorenen Zuschusses an den HVBB erbracht:

HVD Berlin	DM 3.000,-
HFB	DM 1.500,-
HRV	DM 1.750,-

2. Die Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in kraft.
2. Dieser Vertrag ist nur schriftlich kündbar im Zusammenhang mit der Kündigung der Mitgliedschaft im HVBB. Es gelten für die Vertragskündigung dieselben Fristen wie laut Satzung für den Austritt aus dem HVBB. – Für die verbleibenden HVBB-Mitglieder gilt dieser Vertrag fort.
3. Bei Ausschluß aus dem HVBB tritt dieser Vertrag für das ausgeschlossene Mitglied automatisch außer kraft.
4. Juristische Personen, die als ordentliche Mitglieder in den HVBB entsprechend der Satzung aufgenommen werden, müssen durch einseitige schriftliche Erklärung diesem Kooperationsvertrag beitreten und werden somit gleichberechtigter Vertragspartner.

Potsdam, den 20. März 1999